

Partizipation meint als Sammelbegriff sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. (...)
Sie soll eine Öffnung von Entscheidungsprozessen (...) erreichen.
(Hans Pfaffenberger)

PARTIZIPATIONSRECHTE

Kommentierung eines Kinderschutzfalles

Prof. Dr. Remi Stork / FH Münster

Zweiter Regionaler Jugendhilfetag der Hochschule Landshut am 24.06.2021

1. Partizipationsrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention

■ Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

■ Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

■ Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Was nützen die Partizipationsrechte aus der Kinderrechtskonvention den Kindern?

- Sie hätten im Sorgerechtsprozess der Eltern gehört werden müssen – dies würde aber für die jetzige Problematik nichts nützen
- Sie hätten im Prozess der Hilfeplanung gehört werden müssen – dies ist offenkundig nicht geschehen
- Sie könnten Grundlage für die Überlegungen der Schule sein, inwiefern Jovan selbst als Akteur zu hören und einzubeziehen ist – nicht nur durch Berichte über seine Gefühle („weinend rausgelaufen“).

Partizipationsrechte in der Jugendhilfe

■ § 8 SGB VIII

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen ...
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“ (neu)

■ § 36 SGB VIII

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll (...) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe **sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen (...)**

■ § 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, **hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner Umgebung zu verschaffen ...

Was nützen die Partizipationsrechte aus dem SGB VIII den Kindern?

- Sie hätten nach § 8 im Vorfeld der Gewährung einer SPFH beteiligt werden müssen
- Sie hätten kontinuierlich im Prozess der Hilfeplanung beteiligt werden müssen – mindestens halbjährlich
- Sie müssen im Prozess der – möglicherweise anstehenden – Gefährdungseinschätzung nach § 8a beteiligt werden

Insofern sind die Partizipationsrechte nach dem SGB VIII im Fall der Kinder der Familie Krakow real; die Kinder sind zwingend zu hören und an Entscheidungen zu beteiligen

Wenn es nun in der Fortsetzung der Fallgeschichte um eine mögliche Kindeswohlgefährdung geht, ist die Frage, wie die Kinder betrachtet und dabei beteiligt werden ...



Abb.: Typische Kindkonzepte im Kinderschutz
(nach Ackermann/Robin 2014, S. 67 ff und
Gedik/Wolff 2021, S. 98)

Das Kind als Akteur – eine neue kindheitssoziologische Perspektive, die den Kinderrechteansatz stärkt

Kindheit ist keine Vorstufe des Erwachsenseins –

Kinder sind Personen mit eigenen Fähigkeiten, Ressourcen, Bewältigungspotenzialen und Sichtweisen (Kinder als „beings“ anstatt „becomings“)

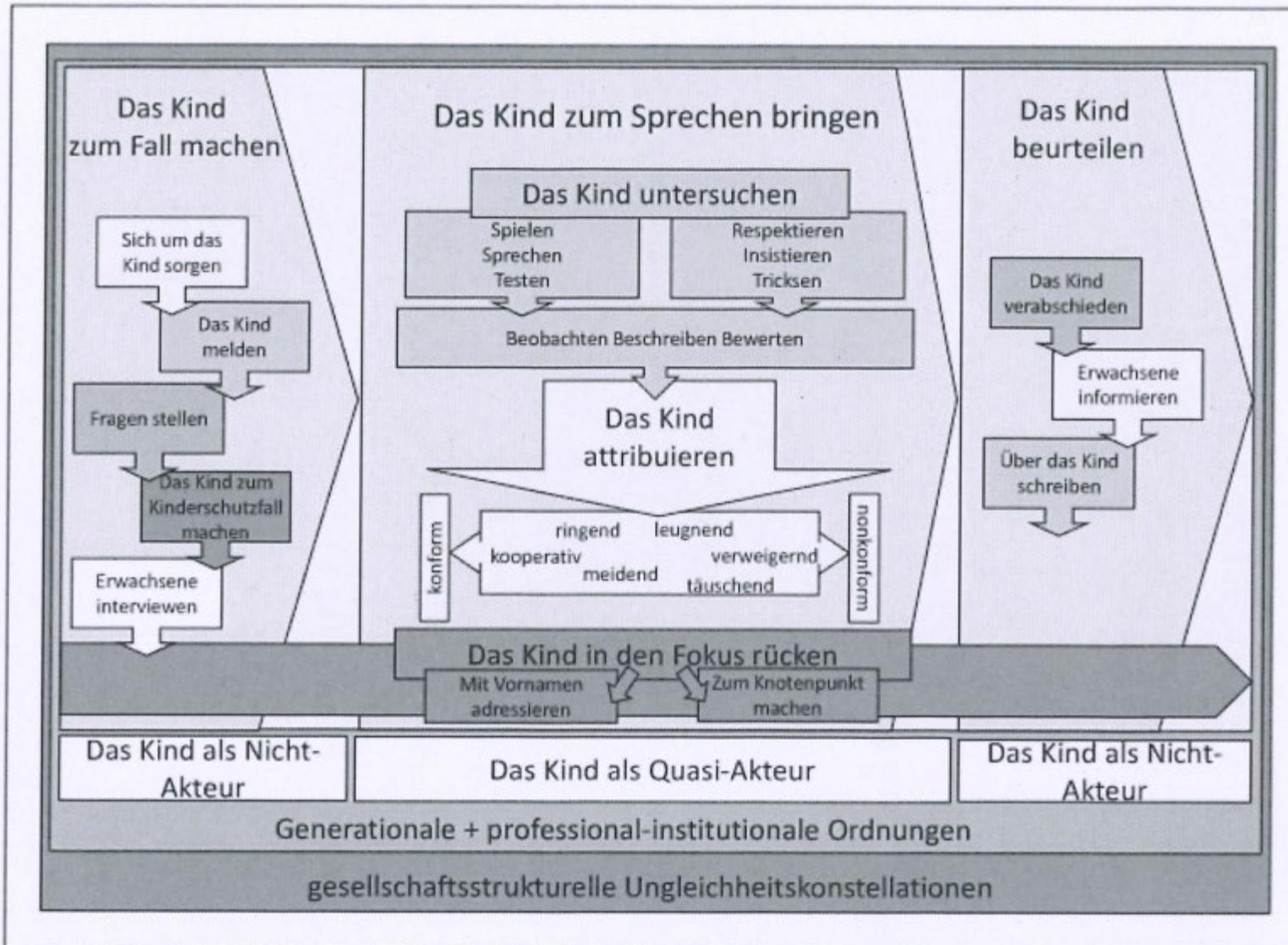
Wie ist die Praxis der Partizipation von Kindern im Kinderschutz einzuschätzen?

- Studien von Fegert (2009) und Albert u.a. (2014) decken auf, dass bei Gefährdungseinschätzungen selten mit Kindern gesprochen wird. Je kleiner die Kinder und je stärker sie gefährdet sind, desto mehr gilt dies
- Die Expertise „Kinder im Kinderschutz“ von R. Wolff u.a. (2013) kommt zu dem Schluss, dass der „Stimme von Kindern und Jugendlichen in den zehn untersuchten Fällen nur eine geringe Bedeutung zugekommen ist.“ (S. 55) Selbst wenn ihre Perspektive betrachtet wird, kommt es nicht zu entscheidenden Veränderungen im Prozess der Hilfe
- Kinder bleiben im Kinderschutz Objekte der Sorge und Opfer von Gewalt – sie werden nicht zu beteiligten Akteuren (vgl. ebd.)
- R. Wolff u.a. fordern deshalb, dass Kinder im Kinderschutz als gleichberechtigte Personen verstanden werden sollten. Dazu müssen geeignete Settings geschaffen werden und Kinder auch allein gesehen und gesprochen werden

Das Kind als Kronzeuge (J. Haase) und nicht als berechtigter Akteur

- Eine aktuelle Studie von Judith Haase untersucht Gefährdungseinschätzungen in einer Kinderschutzambulanz, bei denen mit Kindern im Durchschnitt 6-8 Gespräche stattfanden
- Kinder werden nicht über Sinn und Zweck der Gespräche informiert
- Es findet keine Auftrags- und Zielklärung mit den Kindern statt – Kinder können keine Entscheidung treffen, ob sie ein Arbeitsbündnis eingehen; sie haben kein Recht zu schweigen
- Kinder werden als Kronzeugen adressiert, weil sie über exklusive Informationen verfügen
- In wichtigen Arbeitsphasen wird mit Kindern nicht gesprochen und sie haben kein Mitspracherecht bei Maßnahmen

Abbildung 15: Die Kernkategorie *Das Kind als Kronzeuge*, finales Modell
(eigene Darstellung)



aus:
Judith Haase (2021): Das Kind als Kronzeuge.
Weinheim/Basel (Beltz Juventa)
Seite 151

Wie kann das Recht auf Partizipation an der Gefährdungseinschätzung im Fall von Jovan umgesetzt werden?

- Jovans Erfahrungen, Bedürfnisse, Interessen und Wünsche müssten im Verfahren von zentraler Bedeutung sein
- Jovan muss eigenständig gehört werden – nicht nur indirekt
- Dazu braucht es Zeit (in der er geschützt wird) und einen Plan, wer wann und wie mit ihm spricht. Denkbare ergänzende Gesprächspartner*innen sind vor allem die Vertrauenspersonen aus der Jugendhilfe – die SPFH-Fachkraft und die Lieblingserzieherin aus der Kita
- Er muss umfassend informiert werden – es muss eine Zielklärung und eine Aushandlung der Mandatierung mit ihm stattfinden, damit er sich entscheiden kann, ob und wie er mitarbeitet
- Gespräche mit Jovan müssen subjekt- und ressourcenorientiert gestaltet werden – seine Machtposition muss gestärkt werden

Der Kinderschutzfall aus der Perspektive der Partizipationsrechte der Kinder

- Die Fallskizze ist typisch für Fallschilderungen im Kinderschutz – die Kinder kommen als Akteure nicht vor. Ihre Perspektive wird bestenfalls indirekt erschlossen; direkt werden sie nicht gehört, geschweige denn ‚beteiligt‘
- Würden die Partizipationsrechte in der Kita, der Schule, der Hilfeplanung und der Gefährdungseinschätzung vollumfänglich gewährt und die Partizipationsprozesse kompetent gestaltet, würde zunächst einmal die Fallskizze anders formuliert – sie enthielte auch Ich- und Wir-Aussagen der Kinder
- Im Partizipationsprozess sollte auf Bedürfnisse **und Interessen** der Kinder geachtet werden
- Wenn die Partizipationsrechte der Kinder vollumfänglich gewährt würden, würde dies die Kinder in erheblichem Maße schützen – wenn Kinder von Professionellen gut gehört und ‚beteiligt‘ werden, sind sie vermutlich weniger gefährdet
- Die Umsetzung der Partizipationsrechte der Kinder in Prozessen der Jugendhilfe würde die Machtarchitektur in der Familie verändern. Was die Kinder wollen, wissen wir nicht – aber wenn es alle hören würden, müssten auch Entscheidungen – z.B. über den Umzug – gemeinsam getroffen werden

Mein Fazit (mit der UN-KRK im Rücken und eine Formulierung von Maud Zitelmann paraphrasierend):

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Interessen stark zu machen und ihren Willen zu äußern – notfalls auch Aspekte zu thematisieren und einzufordern, die dem Kindeswohl widersprechen

Literatur

- Timo Ackermann / Pierrine Robin (2014): Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In: Doris Bühler-Niederberger u.a. (Hg.): Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel (Beltz Juventa), S. 64-81
- Lars Alberth u.a. (2014): Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen. In: Doris Bühler-Niederberger u.a. (Hg.): Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel (Beltz Juventa), S. 26-61
- Kira Gedik / Reinhart Wolff (2021): Kinder als Akteure im Kinderschutz. In: dies. (Hg.): Handbuch Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Opladen, Berlin & Toronto (Barbara Budrich), S. 97-118
- Judith Haase (2021): Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutzkindes. Weinheim und Basel (Beltz Juventa)
- Heinz Kindler (2012): Fachlich gestaltete Gespräche mit Kindern im Kinderschutz: Ein Forschungsüberblick. In: Werner Thole u.a. (Hg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. S. 203-216
- Manfred Liebel (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim und Basel (Beltz Juventa)
- Reinhart Wolff u.a. (2013): Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess - eine explorative Studie. Expertise im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Köln (Eigenverlag NZFH)